

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)**

vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

zum Thema:

**Zweit-Wohnsitze in Berlin - Nachfragen**

und **Antwort** vom 27. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 16 147  
vom 13. Juli 2023  
über Zweit-Wohnsitze in Berlin - Nachfragen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die in Drs. 19/15994 genannte Differenz zwischen 120.000 Personen mit Nebenwohnsitz in Berlin bzw. 29.800 reinen Nebenwohnsitzhaushalten und 20.291 Steuersignalen jeweils im Jahr 2022 zu erklären?

Zu 1.: Nur für die nach § 1 Berliner Zweitwohnungsteuergesetz (BlnZwStG) steuerpflichtigen Zweitwohnungen wird ein Steuerkonto eröffnet. Insbesondere die nach § 2 Absatz 7 BlnZwStG unter die Ausnahmetatbestände fallenden nicht steuerbaren Wohnungen und Räume werden nicht erfasst. Somit weicht die Anzahl der zur Besteuerung heranzuziehenden Fälle von der Anzahl der Zweitwohnungen im Melderegister ab.

2. Wie hat sich die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Berlin und mindestens einem Nebenwohnsitz außerhalb Berlins in den Jahren seit 2017 jeweils entwickelt?

Zu 2.: Die Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz in Berlin und mindestens einer Nebenwohnung außerhalb Berlins hat sich wie folgt entwickelt:

2017	95.581
2018	93.097
2019	91.834
2020	92.168
2021	96.034
2022	94.324

Die Zahlen wurden jeweils zum Stichtag 30.06. erhoben.

3. Ist dem Senat bekannt, wie viele der 6.529 Personen mit drei angemeldeten Wohnungen zwei bzw. drei dieser Wohnungen in Berlin angemeldet haben?

Zu 3.: Von den 6.529 genannten Personen sind 634 Personen mit zwei Wohnungen und 222 Personen mit drei Wohnungen in Berlin gemeldet.

4. Ist dem Senat bekannt, wie viele der 422 Personen mit mindestens vier angemeldeten Wohnungen zwei, drei, vier, usw. dieser Wohnungen in Berlin angemeldet haben?

Zu 4.: Von den 422 genannten Personen sind 65 Personen mit zwei Wohnungen, 23 Personen mit drei Wohnungen und 3 Personen mit vier Wohnungen in Berlin gemeldet. Im Melderegister sind keine Personen mit mehr als vier Wohnungen in Berlin eingetragen.

5. Ist die Aussage des Senates, dass die quantitative Auswirkung von 29.800 reinen Nebenwohnsitzhaushalten – die Anzahl hat sich seit 2014 fast verdoppelt, so dass sich bei einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von 50,2 m<sup>2</sup> pro Person eine Wohnfläche von gesichert mehr als 1.495.960 m<sup>2</sup> ergibt – auf den angespannten Wohnungsmarkt in Berlin „vergleichsweise überschaubar“ sei, so zu deuten, dass der Senat in den genannten Zahlen und Entwicklungen kein Problem sieht?

- a. Wenn nein: Welche Maßnahmen hat der Senat diskutiert, um dieses Problem zu adressieren und wie wird der Senat weiter vorgehen?

Zu 5.: Der Senat hat der zitierten Antwort nichts hinzuzufügen.

6. Laut der Antwort des Senates in Drs. 19/15994 kostet die Versteuerung eines Zweit-, Dritt oder Viertwohnsitzes in Berlin bei 20.291 Fällen im Jahr 2022 und einem Steueraufkommen von 14,51 Mio. € durchschnittlich weniger als 60€ pro Monat. Hält der Senat dies für angemessen, oder wird er eine Erhöhung der Zweitwohnsitzsteuer in die Wege leiten?

- a. Sieht der Senat die Notwendigkeit und eine Möglichkeit, die Anmeldung einer Dritt-, Viert-, Fünft- usw. - wohnung in Berlin zu verbieten oder durch eine höhere Besteuerung unattraktiver zu machen?

Zu 6.: Durch das Gesetz zur Änderung zweitwohnungsteuerlicher und übernachtungsteuerlicher Vorschriften vom 19.12.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 33 vom 30.12.2017 S. 707) wurde der Steuersatz ab dem 01.01.2019 von 5 Prozent auf 15 Prozent der Jahresnettokaltmiete angehoben. Berlin liegt mit einem Steuersatz von 15 Prozent im oberen Drittel der Städte und Gemeinden, die

Zweitwohnungsteuer erheben (z. B. Hamburg 8 Prozent, München 18 Prozent, Köln 10 Prozent, Frankfurt am Main 10 Prozent, Stuttgart 10 Prozent). Eine weitere Steuersatzerhöhung ist nicht geplant.

Berlin, den 27. Juli 2023

In Vertretung

Tanja Mildenberger  
Senatsverwaltung für Finanzen